

Anfrage über die Auswirkungen der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung

eröffnet am 8. November 2011

Am 11. Dezember 2009 hat das eidgenössische Parlament mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» beschlossen. Konkrete Ziele sind die Revitalisierung der Gewässer, die Sicherung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums, die Verminderung der negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Wasserkraftwerken, die Reaktivierung des Geschiebehauhalts, Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen bei Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potenzial und die Berücksichtigung schützenswerter Kleinwasserkraftwerke bei Restwassersanierungen.

Der Bundesrat hat nun auf Verordnungsstufe die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und die Gewässerschutzverordnung per 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt. Diese legt unter anderem Mindestbreiten und die zugelassene Bewirtschaftung und Nutzung für den neu auszuscheidenden Gewässerraum fest. Die Ausscheidung der Gewässerräume hat sowohl in der Bau- als auch der Landwirtschaftszone zu erfolgen. Per 1. Oktober 2011 ist auch die Änderung der Kantonalen Gewässerschutzverordnung in Kraft.

Der Kanton Luzern ist bekanntlich ein sehr gewässerreicher Kanton. Bäche, Flüsse, aber auch Seen sind sehr zahlreich anzutreffen. Dementsprechend stellt sich die Frage, wie die Umsetzung der Verordnung erfolgen soll und welche Auswirkungen sie auf die Bauzonenflächen und die landwirtschaftliche Nutzung haben wird. Viele Grundeigentümer und Bewirtschafter von Flächen im Gewässerbereich sind diesbezüglich stark verunsichert. Bereits wurden bewilligte Bauprojekte im Siedlungsgebiet aufgrund der neuen kGSchV sistiert und können nicht nach den ursprünglich bewilligten Plänen realisiert werden.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, dem Kantonsrat Bericht über das Vorgehen, die Umsetzung und die Auswirkungen der Gewässerschutzverordnung im Siedlungsgebiet und in der Landwirtschaftszone zu erstatten und insbesondere über folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Wie ist die Umsetzung der Gewässerschutzverordnung vorgesehen, und wie werden interessierte Kreise mit einbezogen?
2. Die Kantone müssen die Gewässerräume bis am 31. Dezember 2018 ausscheiden. Wie erfolgt die zeitliche Umsetzung, damit eine kantonale Rechtsgleichheit bei den Grundeigentümern und landwirtschaftlichen Bewirtschaftern erreicht werden kann?

3. Welche Aufgaben werden den Gemeinden zugeordnet?
4. Müssen aufgrund der neuen Verordnung rechtskräftig eingezonte Flächen wieder ausgezont werden? Sofern ja, kennt man bereits den Umfang der betroffenen Flächen?
5. Wie wird mit rechtskräftig vor dem Inkrafttreten der Verordnung bewilligten Bauprojekten umgegangen, wenn diese aufgrund der neuen Verordnung nicht mehr realisiert werden können?
6. In welchem Umfang sind Fruchtfolgefleichen und generell landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen?
7. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann der Kanton bei künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung der Gewässerräume verzichten. Welche Gewässer sind darunter zu verstehen, und wie nutzt der Kanton generell seinen Handlungsspielraum?
8. Die Revitalisierung von Gewässern ist mit hohen Kosten verbunden. In welchem Umfang werden Revitalisierungen vorgesehen, und welche Auswirkungen haben diese auf den Hochwasserschutz?

Dissler Josef

Leuenberger Erich

Kaufmann Pius

Lütolf Jakob

Schmid Bruno

Aregger Hans

Zurkirchen Peter

Bucher Franz

Ineichen-Fellmann Luzia

Kunz Urs

Eggerschwiler-Bättig Hedy

Odermatt Markus

Schurtenberger Helen

Bucher Guido

Arnold Erwin

Bründler-Lötscher Bernadette

Kottmann Raphael

Furrer Sepp

Peyer Ludwig